

Amtliche Mitteilungen

Datum 05. Februar 2013

Nr. 7/2013

Inhalt:

**P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Studiengang Architektur
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science“**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. Januar 2013

**P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Studiengang Architektur
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science“**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. Januar 2013

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor - Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums und Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in Höhere Fachsemester
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen und Notenbildung
- § 14 Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

II. Bachelor - Prüfung

- § 15 Art der Bachelor - Prüfung
- § 16 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Art und Umfang studienbegleitender Leistungen
- § 20 Praxisphase
- § 21 Bildung und Wichtung der Modulnoten
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Gesamtnote
- § 26 Bestehen der Bachelor - Prüfung
- § 27 Zeugnis und Urkunde
- § 28 Zwischenprüfung
- § 29 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Bachelor - Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: 1.1 bis 1.2 Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor - Prüfungsordnung

Diese Bachelor - Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Studiengang „Bachelor of Science“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelor - Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) 1Das Bachelor - Studium soll auf die beruflichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in dem Berufsfeld und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten. ²Die dafür erforderlichen fachlichen und methodischen Kenntnisse sollen zu künstlerischer Arbeit, zur Anwendung praxisorientierter und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln im Beruf gegenüber Gesellschaft und Umwelt befähigen.
- (3) Im Bachelor - Studium soll den Studierenden das für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendige breite Grundlagen- und Fachwissen, die Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Qualifikationen vermittelt werden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Für das Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.
- (2) Für Studienbewerberinnen und –bewerber mit Fachhochschulreife ist der Besuch von Brückenkursen obligatorisch*. Einzelheiten regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Absatz 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) 1Für die Aufnahme des Studiums wird ausserdem der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von 12 Wochen gefordert. 2Dieses Grundpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
- (5) 1Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauwesen, erworben hat. 2Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden.

* Diese Regelung gilt für Studienbewerberinnen und –bewerber, die sich vor dem 31.12.2005 für das Studium einschreiben. Danach ist für die Zulassung ein Eignungsnachweis erforderlich.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt 8 Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

- (2) Das Studium umfasst ausschließlich der Praxisphase und der Bachelorarbeit 162 Semesterwochenstunden (siehe Anhang 1: Studienverlaufspläne).

§ 6

Aufbau des Studiums und Studienangebot

- (1) 1Der Studiengang besteht aus 16 Grundmodulen mit insgesamt 120 Leistungspunkten, die die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges bilden, und 13 Aufbaumodulen mit insgesamt 120 Leistungspunkten, so dass insgesamt 240 Leistungspunkte zu erwerben sind. ²Bei den Aufbaumodulen können alternativ zwei Vertiefungsrichtungen gewählt werden: Architektur (A) oder Städtebau (S). ³Innerhalb der jeweiligen Vertiefungsrichtungen werden Wahlpflichtmodule und Wahlmodule (siehe Anhang 1: Studienverlaufspläne) angeboten.
- (2) Die studierbaren Module und ihre Modulelemente sind im Anhang 1 (Studienverlaufspläne) aufgeführt.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebotes

- (1) 1Das Studium ist modularisiert. ²Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Modulelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und jeweils zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel 4 bis 10 Semesterwochenstunden und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester.
- (3) 1Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem erforderlichen Abschluss eines anderen Moduls oder Modulelements oder von mehreren anderen Modulen oder Modulelementen, abhängig gemacht werden. ²Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls bzw. eines Modulelements setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl an Leistungspunkten voraus.
- (5) 1Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist generell der erfolgreiche Abschluss von 12 der 16 Grundmodule. ²Weitere inhaltliche Vorgaben regelt § 6 (5) der Studienordnung.
- (6) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Studienbestandteile regelt die Studienordnung (siehe auch Anhang 1: Studienverlaufspläne).

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelor - Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) 1Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. 6 Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Fachbereichs an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. 7 Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. 8 Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. 9 Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) 1 Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studienganges angerechnet. 2 Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.
- (5) 1 Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. 2 Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.
- (6) 1 Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. 2 Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (7) 1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. 2 Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) 1 Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur und Städtebau einen Prüfungsausschuss für den Studiengang „Bachelor of Science“. 2 Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. 3 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. 4 Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) 1 Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. 2 Wiederwahl ist zulässig. 3 Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. 4 Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.
- (4) 1 Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. 2 Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren

getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich zum selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfenden werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungs-berechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt haben.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor – Prüfung in einem wissenschaftlichen Architekturstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest

- vorzulegen. 3Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. 4Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.
 - (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
 - (5) 1Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. 2Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. 3Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft wird.
 - (6) 1Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. 2Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

1Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Bachelor - Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. 2Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen und Notenbildung

- (1) 1Jedes Modul bzw. jedes Modulelement (mit Ausnahme der Module „Praxisphase“ und „Exkursionen“) wird mit einer Gesamtnote bewertet. 2Sie ergibt sich aus einer am studentischen Arbeitsaufwand orientierten Gewichtung der benoteten Einzelleistungen in den Modulelementen oder einem Modul gemäß § 21. 3Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) 1Ein Modul – außer Modul M 17 A+S und M 18 A+S – ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. 2Im Modul M 17 („Theorie und Recht“) und M 18 („Bauforschung“) kann eine nicht ausreichende Leistung in einem Modulelement mit einem anderen Modulelement in diesen Modulen mit mindestens der Note 2,0 kompensiert werden. 3Die nicht ausreichende Leistung in einem Modulelement, die gemäß Satz 2 kompensiert werden kann, geht mit der einzelnen Note in die Note des Moduls wie auch in die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.
- (3) 1Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung informiert die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Leistungspunkte zu erwerben sind. 2Bei der Bemessung der Leistung wird der studentische Arbeitsaufwand berücksichtigt.
- (4) 1Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sein. 2Dabei soll angestrebt werden, dass innerhalb eines Moduls unterschiedliche Formen der Leistungserbringung – wie Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Übung, Referat – angeboten werden.

- (5) In die Gesamtnote der Bachelor – Prüfung gemäß § 25 gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen alle Modulnoten ein.
- (6) 1Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungen (Module bzw. Modulelemente) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. 2Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

3Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (7) 1Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 2Die Modulnote lautet: bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (8) In Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen wird die Bewertung der Einzelleistungen genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.
- (9) 1In Abschlusszeugnissen, Bescheinigungen und im Diploma Supplement wird die Note auch nach den ECTS-Richtlinien angegeben. 2Für die Umrechnung nach den ECTS-Richtlinien gilt:

ECTS-Grade	Deutsche Noten	ECTS-Definition	Dt.Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	Sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Failed	Nicht bestanden

§ 14

Grundsätze zum Erwerb von Leistungspunkten

1Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen des Studienbestandteils erfüllt sind. 2Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach den in der Studienordnung vorgesehenen Leistungen jeweils mit mindestens ausreichendem Erfolg erbracht sind, bzw. die Module „Praxisphase“ und „Exkursionen“ bescheinigt wurden. 3Bei einzelnen Leistungen innerhalb der Module und Modulelemente sind Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen. 4Näheres regelt die Studienordnung.

II. Bachelor – Prüfung

§ 15

Art der Bachelor - Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Bachelor erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem.
- (2) Die Bachelor - Prüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Prüfungen
 - den studienbegleitenden Leistungen
 - dem Nachweis der Praxisphase und der Exkursionen
 - und der Bachelorarbeit.
- (3) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der den Bachelor of Science anstrebt, wird ein Leistungspunktekonto für die Bachelor - Prüfung im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 16

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen kann nur ablegen, wer in dem Bachelorstudiengang „Bachelor of Science“ an der Universität Siegen nach § 4 eingeschrieben ist bzw. nach § 71 des HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Anzahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die im Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Bachelor - Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
 4. der Prüfungsanspruch für eine Bachelor -Prüfung oder Diplomprüfung in einem Architekturstudiengang verloren worden ist oder
 5. die Studentin oder der Student sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Verfahren vorliegen oder
 6. der Prüfling nicht mindestens ein Semester vor der Ablegung der jeweiligen Prüfung in diesem Studiengang an der Universität Siegen eingeschrieben ist.

§ 17

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen sind schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Erstellung von Entwürfen bzw. Entwurfsprojekten mit abschließender Präsentation.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt maximal vier Zeitstunden. ²Wenn in einem Modulelement studienbegleitende Teilklausuren angeboten werden, so darf die Summe der Dauer der Teilklausuren maximal vier Zeitstunden nicht überschreiten. ³Die Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.
- (3) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Modulelement mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

- (4) Die Erstellung eines Entwurfes bzw. Bearbeitung eines Entwurfsprojektes erfolgt in maximal 6 Monaten.
- (5) 1Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.
- (6) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (7) 1Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.
- (8) 1Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (9) 1Bei den integrierten Entwurfsprojekten wird die Note durch die am Projekt beteiligten Lehrenden vergeben. ²Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung als nicht ausreichend beurteilt. ³Bei Stimmengleichheit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer bestellt.

§ 18

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) 1Eine nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Klausurarbeiten kann sich die Studentin oder der Student vor Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen § 17 (3) entsprechend. ⁵Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. ⁶Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des §11 Abs. 1 und 4 keine Anwendung.
- (4) Die Studentin oder der Student erhält die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden Prüfungsleistung.
- (5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung hat spätestens an einem Prüfungstermin im folgenden Studienjahr zu erfolgen; ansonsten müssen die für die studienbegleitende Prüfung vorausgesetzten Leistungen neu erbracht werden.
- (6) Zur Wiederholung der Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung beim Prüfungsamt gemäß § 16.

§ 19

Art und Umfang studienbegleitender Leistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungen sind Referate, schriftliche Hausarbeiten, Entwurfs-, Konstruktions- und EDV-Übungen, Laborversuche, Berechnungen.
- (2) Eine studienbegleitende Leistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Bestandene studienbegleitende Leistungen können nicht wiederholt werden.
- (4) Bei Nichtbestehen erhält die Studentin oder der Student die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung der nicht ausreichenden studienbegleitenden Leistung.
- (5) Wird eine studienbegleitende Leistung innerhalb eines Modulelementes auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist das gesamte Modulelement zu wiederholen.
- (6) Alle Fächer der Wahlmodulelemente (siehe Modulbeschreibungen) sind studienbegleitenden Leistungen.

§ 20

Praxisphase

- (1) In dem Studienablauf des Bachelor - Studiums ist eine Praxisphase (Aufbaumodul) von 2 Monaten integriert, die in der Regel im 5. – 7. Fachsemester absolviert wird und für die 10 Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) 1Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Büros oder praxisorientierten Projekten heranführen. ²Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und umzusetzen. ³Die Tätigkeit der Studentin oder des Studenten soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein.
- (3) 1Als Ausbildungsstellen kommen private und öffentliche Einrichtungen und Büros in Frage, die sich mit der Planung und Durchführung des Bauens bzw. Planens befassen. ²Diese müssen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während der Praxisphase zu betreuen und eine dem Ziel der Praxiszeit entsprechende Ausbildung sicherzustellen.
- (4) 1Zur Praxisphase ist zugelassen, wer 12 der 16 Grundmodule erfolgreich abgeschlossen hat. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. die oder der vom Fachbereich benannte Beauftragte nach Absatz 6.
- (5) 1Die Betreuung der Studentin oder des Studenten während der Praxisphase erfolgt durch ein Mitglied des Lehrkörpers. ²Sie besteht in einer fachlichen Beratung während der Praxisphase und der Aufarbeitung eventuell entstandener Probleme. ³Über die Praxisphase ist ein reflektierender Bericht über die berufspraktische Tätigkeit zu verfassen. ⁴Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt. ⁵Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (6) Der Fachbereichsrat kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die mit der Durchführung der Praxisphase verbundenen Aufgaben an Beauftragte für die Praxisphase delegieren.
- (7) Das Modul Praxisphase ist unbenotet.
- (8) Die Praxisphase kann in maximal 2 Praktikumsstellen absolviert werden.
- (9) Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 21

Bildung und Wichtung der Modulnoten

- (1) 1Ein Modul ist bestanden, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ²Die Module „Praxisphase“ und „Exkursionen“ sind unbenotet. ³Bei einzelnen Leistungen innerhalb der Module und Modulelemente sind Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen. ⁴Näheres regelt die Studienordnung.
- (2) 1Die Modulgesamtnote ist der Durchschnitt der gewichteten Einzelnoten der Modulelemente. ²Für die Bildung der Modulnote wird jede Modulelementnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte multipliziert. ³Die Summe der gewichteten Modulelementnoten wird durch die Summe der Leistungspunkte dividiert.

- (3) Über die abgeschlossenen Modulelemente und Module kann bei Studienortwechsel auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden mit Angabe der Modulbezeichnung, den Noten und den Leistungspunkten.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt.; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Grundmodule (120 Leistungspunkte), die Aufbaumodule M 17 bis M 25 (76 Leistungspunkte), das Aufbaumodul Praxisphase (10 Leistungspunkte) und das Aufbaumodul Exkursionen (2 Leistungspunkte) vollständig abgeschlossen hat und aus dem Wahlmodul M 26 bereits 4 Leistungspunkte erworben hat. *
- (2) 1Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. 2Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. Die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit im gleichen Studiengang.
 3Im weiteren gilt § 16 (1) und (5) der Prüfungsordnung. 4Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

* 1Diese Regelung gilt für alle Studierende. 2Studierende, die ihr Grundstudium bereits vor dem Sommersemester 2008 abgeschlossen haben, können auf Antrag nach alter Regelung (§ 22 Abs. 1 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 02. September 2004) zur Bachelorarbeit zugelassen werden.

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) 1Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. 2Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten, als auch in den fächerübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Erfordernissen des Studienganges selbständig zu bearbeiten. 3Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen, stadtplanerischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer schriftlichen Erläuterung ihrer Lösung. 4Sie besteht aus der in Satz 3 genannten Bachelorarbeit und einem mündlichen Kolloquium.
- (2) 1Die Bachelorarbeit wird in der Regel durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor ausgegeben und betreut. 2Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. 3Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. 4Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) 1Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. 2Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer und einen Zweitprüfenden vorschlagen. 3Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. 4Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer ist berechtigt, eine Zusatzaufgabe zu stellen, die mit dem Prüfling abzustimmen ist.
- (4) Der Fachbereich bietet in jedem Semester einen Anmeldetermin zur Bachelorarbeit an, der durch Aushang bekannt gegeben wird.

- (5) 1Die schriftliche Anmeldung erfolgt im Prüfungsamt. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (6) 1Der Ausgabetermin der Bachelorarbeit wird durch Aushang bekannt gegeben. ²Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) 1Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (8) 1Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung gemäß § 24 (5) der Prüfungsordnung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (9) Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (10) 1Das mündliche Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ihre Benotung. ²Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. ³Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. ⁴Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.
- (11) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (12) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) 1Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) 1Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet. ²Einer der Prüferinnen und/oder Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. ³Die Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
- (3) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.
- (4) Eine Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) 1Eine nicht ausreichend (5,0) beurteilte Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) 1Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet. ²Wird die Bachelorarbeit von einem der Prüfenden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird ein Drittgutachter bestellt.

- (7) Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 25

Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor - Prüfung setzt sich zusammen aus den gewichteten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Für die Bildung der Gesamtnote wird jede Modulnote mit der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte für das Modul multipliziert. ²Die Summe der gewichteten Modulnoten (M 1 – M 26) wird durch die Summe der Leistungspunkte dieser Module (216 Leistungspunkte) dividiert. ³Dieser errechnete Durchschnitt geht zu 75 %, die Note der Bachelorarbeit (M 29) zu 25 % in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Bestehen der Bachelor - Prüfung

- (1) Die Bachelor - Prüfung ist bestanden, sobald sämtliche Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat 240 Leistungspunkte gemäß Anhang 1 erworben hat.
- (2) Die Bachelor - Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn 1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 18 zum dritten Male bzw. die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden worden ist oder 2. die Bachelorarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Bachelor -Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erfolgreich erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.
- (4) Das Bachelor - Studium ist erfolgreich beendet, wenn die Studentin oder der Student mindestens 240 Leistungspunkte erworben und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor - Prüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis.
- (2) ¹In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Alle Noten werden auch nach ECTS ausgewiesen. ³Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Bachelorarbeit und deren Note. ⁴Die gewählte Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelor - Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelor - Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 28

Zwischenprüfung

Das Bestehen der Module M 1 bis M 16 (Grundmodule) ist dem Bestehen einer Zwischenprüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleich gestellt.

§ 29

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis des Bachelor - Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Bachelor - Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder einer Einzelleistung nicht erfüllt, ohne das die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. 2Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) 1Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. 2Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) 1Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. 2Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) 1Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. 2Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Siegen in dem Studiengang Architektur mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ eingeschrieben sind.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen“ der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 - Architektur-Städtebau – vom 02. Juli 2008

Siegen, den 31. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang 1: Studienverlaufspläne

	Module	Modulbezeichnung	SWS	LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	SWS	LP	
GRUNDMODULE	M 1	Grundlagen der Baugeschichte			2	2							4	5	
	M 2	Bau- und Stadtbaugeschichte M 2.1 Vertiefung Baugeschichte M 2.2 Stadtbaugeschichte	2 2	2 3	2	3	2						4	5	
	M 3	Zeichnen und Malen M 3.1 Architekturdarstellung/ Freihandzeichnen M 3.2 Farbgestaltung/ Grafische Komposition	2 2	4 3	2	2							4	7	
	M 4	Bildnerisches Gestalten M 4.1 Gestaltungstheorie M 4.2 Plastik/ Räumliche Darstellung	1 3	1 3		1	3						4	4	
	M 5	Technisches Gestalten M 5.1 Darstellende Geometrie M 5.2 Modellbau	4 2	4 1	4	2							6	5	
	M 6	Baukonstruktion I Primärkonstruktion			3	3							6	8	
	M 7	Baukonstruktion II Sekundärkonstruktion				4	3	3					6	8	
	M 8	Tragwerklehre				3	3	3					9	12	
	M 9	Bautechnik M 9.1 Baustofflehre M 9.2 Bauchemie	4 2	4 2	4	2							6	6	
	M 10	Bauphysik/ Technischer Ausbau M 10.1 Bauphysik M 10.2 Technischer Ausbau	6 4	7 5			5	5					10	12	
	M 11	Grundlagen des Entwerfens			5	3							8	10	
	M 12	Entwurfsprojekt			5	5							4	5	
	M 13	Entwerfen I M 13.1 Wohnungsbau I M 13.2 Wohnungsbau II M 13.3 Grundlagen der Gebäudelehre	3 2 2	3 6 1			3	4					7	10	
	M 14	Städtebau					3	7					8	12	
	M 15	Kommunikation/ Sprachen M 15.1 Kommunikation M 15.2 Sprache	2 2	2 1	4								4	3	
	M 16	Neue Medien und Informationstechnik M 16.1 Computer Aided Architectural Design M 16.2 Multimediale Systeme	3 3	5 3	3	3							6	8	
					27	23	27	19					96	120	
					30	30	30	30							
AUFBAU- BZW. VERTIEFUNGSMODULE	M 17 S	Theorie und Recht M 17 S 1 Planungstheorie M 17 S 2 Bauentwurfslehre <i>Planen und Bauen im Bestand</i> M 17 S 3 Planungsrecht	2 2 2	3 2 3					6				6	8	
	M 18 S	Bauforschung M 18 S 1 Vermessung M 18 S 2 Bauaufnahme M 18 S 3 Historische Bauforschung / Denkmalpflege	2 2 3	3 3 3					8	4	3		7	9	
	M 19 S	Stadt- und Freiraumgestaltung M 19 S 1 Stadtgestaltung M 19 S 2 Freiraum- und Landschaftsgestaltung	3 4	6 5					3	4			7	11	
	M 20 S	Stadt- und Regionalentwicklung M 20 S 1 Stadt- und Regionalentwicklung M 20 S 2 Stadterneuerung	3 2	3 3					3	2			5	6	
	M 21 S	Bauleitplanung	6	8					3	3	3	3	6	8	
	M 22 S	Stadtbautechnik M 22 S 1 Verkehrsplanung M 22 S 2 Stadtoökologie M 22 S 3 Abwassertechnik	4 2 2	5 1 3						4	4		8	9	
	M 23 S	Planungsbezogene Soziologie und Planungsprozesse M 23 S 1 Planungsbezogene Soziologie							3				3	5	
	M 24 S	Entwerfen II M 24 S 1 1 "großer" Entwurf M 24 S 2 3 Stegreifentwürfe	5 2	7 3					2	5			7	10	
	M 25 S	Integriertes Projekt							3	7			6	10	
	M 26 S	Wahlmodul											10	20	
	M 27 S	Modul Praxisphase*												10	
	M 28 S	Modul Exkursionen**												2	
	M 29 S	Bachelor Abschluss-Arbeit												12	
													Summe:	161	240

*entspricht 2 Monate / **entspricht 7 Tage

Module	Modulbezeichnung	SWS	LP	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	SWS	LP	
GRUNDMODULE	M 1	Grundlagen der Baugeschichte		2	2							4	5	
	M 2	Bau- und Stadtbaugeschichte M 2.1 Vertiefung Baugeschichte M 2.2 Stadtbaugeschichte	2 2 2 3	2	3	2						4	5	
	M 3	Zeichnen und Malen M 3.1 Architekturdarstellung/ Freihandzeichnen M 3.2 Farbgestaltung/ Grafische Komposition	2 4 2 3	2	2							4	7	
	M 4	Bildnerisches Gestalten M 4.1 Gestaltungstheorie M 4.2 Plastik/ Räumliche Darstellung	1 1 3 3		1	3						4	4	
	M 5	Technisches Gestalten M 5.1 Darstellende Geometrie M 5.2 Modellbau	4 4 2 1	4	2							6	5	
	M 6	Baukonstruktion I Primärkonstruktion		3	3							6	8	
	M 7	Baukonstruktion II Sekundärkonstruktion				3	3					6	8	
	M 8	Tragwerklehre			3	3	3					9	12	
	M 9	Bautechnik M 9.1 Baustofflehre M 9.2 Bauchemie	4 4 2 2	4	2							6	6	
	M 10	Bauphysik/ Technischer Ausbau M 10.1 Bauphysik M 10.2 Technischer Ausbau	6 7 4 5			5	5					10	12	
	M 11	Grundlagen des Entwerfens		5	3							8	10	
	M 12	Entwurfsprojekt		5	5							4	5	
	M 13	Entwerfen I M 13.1 Wohnungsbau I M 13.2 Wohnungsbau II M 13.3 Grundlagen der Gebäudelehre	3 3 2 6 2 1			3	4					7	10	
	M 14	Städtebau				3	7					8	12	
	M 15	Kommunikation/ Sprachen M 15.1 Kommunikation M 15.2 Sprache	2 2 2 1	4								4	3	
	M 16	Neue Medien und Informationstechnik M 16.1 Computer Aided Architectural Design M 16.2 Multimediale Systeme	3 5 3 3	3	3							6	8	
				27	23	27	19					96	120	
				30	30	30	30							
AUFBAU- BZW. VERTIEFUNGSMODULE	M 17 A	Theorie und Recht M 17 A 1 Architekturtheorie M 17 A 2 Bauentwurfslehre <i>Planen und Bauen im Bestand</i> M 17 A 3 Baurecht	2 3 2 2 2 3					6				6	8	
	M 18 A	Bauforschung M 18 A 1 Vermessung M 18 A 2 Bauaufnahme M 18 A 3 Historische Bauforschung / Denkmalpflege	2 3 2 3 3 3					8	4	3		7	9	
	M 19 A	Gestaltung M 19 A 1 Raumgestaltung/ Raumlabor M 19 A 2 Freiraum- und Landschaftsgestaltung	4 7 3 4					2	5			7	11	
	M 20 A	Baukonstruktion III Bauteile und Bauelemente						4	4			8	11	
	M 21 A	Tragkonstruktionen						3				3	3	
	M 22 A	Bauökologie								4		4	6	
	M 23 A	Bauökonomie							3	3		6	8	
	M 24 A	Entwerfen II M 24 A 1 1 "großer" Entwurf M 24 A 2 3 Stegreifentwürfe	5 7 2 3					2	5			7	10	
	M 25 A	Integriertes Projekt									6	6	10	
	M 26 A	Wahlmodul									10	10	20	
	M 27 A	Modul Praxisphase*											10	
	M 28 A	Modul Exkursionen**											2	
	M 29 A	Bachelor Abschluss-Arbeit											12	
												Summe:	160	240

*entspricht 2 Monate / **entspricht 7 Tage